

(A) (Minister Dr. Schnoor)

auch einräumen, aber dann auch erklären, worauf sie zurückzuführen ist. Das hat nämlich nichts damit zu tun, daß bestimmte Gruppen von Natur oder von der Geburt her anfälliger sind als andere Gruppen. Das ist natürlich unsinnig.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Wird weiter das Wort gewünscht? - Offensichtlich nicht. Dann schließe ich hiermit die **Beratung**.

Wir haben erstens **abzustimmen** über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 11/5628. Der Ausschuß empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 11/6590, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Wenn Sie dieser Beschlußempfehlung zustimmen wollen, dann bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist dieser Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

(B) Wir haben zweitens über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD Drucksache 11/6690 zu entscheiden. Wer diesem Entschließungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist dieser Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Gesetz zum Datenschutz im Gesundheitswesen - GDSG NW -

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/5705

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,

Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Drucksache 11/6629

zweite Lesung

Ich weise darüber hinaus auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 11/6699 hin. Ich eröffne die **Beratung** und erteile als erster Rednerin der Frau Kollegin Dedanwala das Wort.

Abgeordnete Dedanwala (SPD)*: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es wäre sehr gut gewesen, wenn - wie vereinbart - dieser Tagesordnungspunkt ohne Debatte hätte behandelt werden können. Das wäre so gewesen, wenn es nicht noch Änderungsanträge von der Fraktion DIE GRÜNEN gegeben hätte, die sehr spät gestellt worden sind.

Es ist ein unbestrittenes Recht einer jeden Person in unserem Lande, daß seine persönlichen Daten geschützt werden. Dem trägt auch das Landesdatenschutzgesetz von 1988 Rechnung. Dieses bezieht sich aber in der Tat nur auf die personenbezogenen Daten und geht nicht darüber hinaus sehr dezidiert auf die Daten ein, die über die Gesundheit - deutlicher gesagt: über die Krankheit - der Menschen in unserem Lande erhoben werden oder in irgendwelchen Institutionen und Einrichtungen geführt werden.

Die Daten im Gesundheitswesen unterliegen neben dem Datenschutzgesetz bisher der Verschwiegenheit des Arztes. Hier ist in der Tat ein weiteres Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich. Dieser Schutz reicht nämlich in den Institutionen der Gesundheit, die wir vorhalten, nicht immer aus. Patientendaten erfordern eben im Umgang eine höhere Sensibilität.

Daher ist dieses Gesetz gemacht, vorgelegt und in den Ausschüssen beraten worden. Es greift alle nur denkbaren Fälle und Möglichkeiten auf, wo Gesundheitsdaten über Patienten erhoben werden, und sieht all-gemeingültige Regelungen vor, deren Vortrag im einzelnen ich mir jetzt hier ersparen möchte.

(A) (Dedanwala [SPD])

Aus den Änderungsanträgen der GRÜNEN möchte ich nur einen Punkt hervorheben. Im übrigen sind diese Änderungsanträge ja nicht, wie das normalerweise in einem sauberen Ausschußverfahren üblich ist, bereits in die Ausschußberatungen eingegangen. Da wäre die Stellung dieser Anträge hilfreich und sinnvoll gewesen.

Diese Änderungsanträge der Fraktion der GRÜNEN sind uns erst heute mittag zugegangen, so daß wir uns erst wenige Stunden vor der Verabschiedung des Gesetzes mit dem Inhalt auseinandersetzen konnten.

(Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Man muß doch flexibel sein!)

- Herr Kollege Vesper, das hat nichts mit Flexibilität zu tun, sondern eher mit verschlampen.

(Beifall bei der SPD)

Das Gesetz ist nämlich seit Juni des vergangenen Jahres in der Beratung. Dieses Gesetz ist hier nicht sehr schnell durchgegangen, sondern es konnte in aller Ruhe beraten werden. Das Gesetz ist in zwei Ausschüssen beraten worden. Insofern ist das nicht mehr flexibel.

(B) (Beifall bei der SPD)

Ich möchte nur einen Punkt aufgreifen, und zwar den Punkt, bei dem es um die Behandlung von Patientendaten im Krankenhaus geht, weil dies auch ein wesentlicher Punkt unserer Beratungen gewesen ist.

Die GRÜNEN verlangen, daß innerhalb der Abteilungen eines Krankenhauses die Daten der Patienten in den Akten geschützt werden. Wir haben dies beraten und im Sinne der Patienten nicht für sinnvoll und richtig erachtet, weil wir den Patienten, der sich zur Behandlung in ein Krankenhaus begibt, als eine Gesamtperson sehen, die erkrankt ist und in verschiedenen Abteilungen einer Einrichtung behandelt wird. Es ist nun in der Tat in dem Alltagsablauf eines Krankenhauses eine Überforderung der Abteilungen, bei jedem Einzelschritt der Behandlung festzustellen, welche Teile der Patientenakte zu dieser speziellen Behandlung mit dem Patienten gehen und welche Daten zurückbehalten werden. Dies kann nicht sinn-

(C)

voll sein. Dies kann auch nicht im Sinne des Patienten sein. Es ist sehr wohl sinnvoll und richtig, einem psychisch kranken Patienten, wenn er zum Röntgen geht, auch die Information mitzugeben, daß er eine psychische Schwäche hat, weil man dann dort mit ihm auch entsprechend umgehen kann.

Wer den Ablauf in Krankenhäusern kennt, der weiß doch auch, daß in der Eile auf den Stationen eher etwas verlorengeht, wenn man Daten und Akten immer wieder auseinandernimmt und sieht, was dort hin mitgeht und was von einer anderen Stelle zurückkommt. Wir dienen dem Patienten mit einer solchen Sache nicht, sondern wir schaden ihm eigentlich nur. Deshalb haben wir das abgelehnt.

(Vorsitz: Vizepräsident Schmidt)

Ich bitte deshalb, der Beschlußempfehlung, die im Bericht vorgegeben ist, zu folgen und die Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen. Es ist alles sorgfältig überlegt, und diese Anträge entbehren jeglicher Grundlage.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Frau Kollegin Dedanwala. - Für die CDU-Fraktion spricht der Kollege Harbich.

(D)

Abgeordneter Harbich (CDU*): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wegen der fortgeschrittenen Zeit nur einige wenige Anmerkungen, da wir bei der intensiven Diskussion, die Frau Kollegin Dedanwala hier erwähnt hat, im Fachausschuß über dieses Gesetz weitgehend eine breite Übereinstimmung erzielt haben.

Dieses Gesetz regelt einen sehr sensiblen Bereich, in dem wir sicherlich alle einen möglichst breiten Datenschutz sichergestellt wissen wollen. Dabei darf aber die Heilbehandlung nicht behindert werden. Es galt, diesen Zielkonflikt zu lösen.

Wir alle wollen sichergestellt haben, daß unsere Daten von eventuellen Gesundheitsmängeln bzw. Daten, die über Krankheiten Auskunft geben, nicht in

(A) (Harbich [CDU])

falsche Hände geraten. Andererseits muß ein gewisser Freiraum zum Austausch von Gesundheits- und Krankheitsdaten möglich sein, damit wir vor allem in Krisensituationen rasch und umfassend ärztlich behandelt werden können.

In diesem Gesetz wird nun geregelt, wie öffentliche Stellen des Landes und der Kommunen mit diesen Daten umgehen dürfen. Der wesentliche Punkt unserer Auseinandersetzung wurde eben dargestellt. Es geht um den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Abteilungen eines Krankenhauses.

Wir meinen, daß dies umfassend möglich sein muß und daß das Schutzbedürfnis hier gegenüber einem Funktionieren und einem schnellen Behandeln des kranken Patienten zurücktreten muß. Die große Mehrheit war der Meinung, daß dieses Problem so gelöst werden muß, wie es eben dargestellt wurde. Deswegen stimmen auch wir dieser Formulierung zu.

Unserer Meinung nach sind die Änderungsvorschläge der GRÜNEN, die auch uns erst heute zugegangen sind, nicht sachgerecht und richten zum Teil bürokratische Hürden auf, die dem Interesse des Patienten auf eine sorgfältige und schnelle Behandlung und Heilung entgegenstehen.

(B) Wir bleiben daher bei den im Ausschuß gefundenen Formulierungen.

Die Forderung der GRÜNEN, auch die kirchlichen Krankenhäuser in dieses Gesetz einzubeziehen, ist nach unserer Auffassung verfassungswidrig. Wir verweisen dazu auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.03.1980.

Wir möchten Sie bitten, dem Gesetz in der Fassung, die Ihnen vorliegt, zuzustimmen. - Die CDU stimmt diesem Gesetz vollinhaltlich zu.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Schmidt: Herzlichen Dank, Kollege Harbich. - Für die F.D.P.-Fraktion spricht der Kollege Lanfermann.

(C)

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Was könnte man diesen beiden ausführlichen, gar nicht langen, aber doch richtigen Reden noch hinzufügen? Ich will deshalb auch nur zu Protokoll geben, daß gerade in dieser einen Frage, die wir so ausgiebig diskutiert haben, auch die F.D.P.-Fraktion der Meinung war, daß in diesem Abwägungsprozeß das Interesse des Patienten an einer möglichst guten Versorgung wesentlich gewichtiger war als die Bedenken, die der Landesdatenschutzbeauftragte uns vorgetragen hat, zumal mir auch nicht ganz bewußt geworden ist, wo denn konkret die Gefahr läge, wenn innerhalb eines Krankenhauses diese Daten so fließen, wie es jetzt auch erlaubt ist.

Ich denke, wir haben uns richtig entschieden, jedenfalls, was die Mehrheit angeht. Entsprechend kann ich mich auch den Worten meiner Vorredner anschließen, was den Änderungsantrag der GRÜNEN angeht. Er kam nicht nur spät, er ist in der Tat zum Teil rechtlich falsch. Einige Begründungen sind auch nicht richtig. Ich will Ihnen aber jetzt ersparen, darauf im einzelnen einzugehen.

Deshalb wird auch die F.D.P.-Fraktion diesem Gesetz in der jetzt vorliegenden Form zustimmen und den Änderungsantrag ablehnen. - Vielen Dank.

(D)

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Lanfermann. - Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht der Kollege Appel.

Abgeordneter Appel (GRÜNE)*: Herr Präsident! Liebe Männer und Frauen, Frau Dedanwala! Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf den gläsernen Patienten verhindern. Die Tatsache, daß wir unseren Antrag erst heute vorgelegt haben, hat ihre Vorgeschichte. Sie hat ihre Vorgeschichte darin, daß der Ausschuß für Innere Verwaltung, der mitberatend war, dem Sie angehören, in dem wir uns gegenübergesessen haben, mit Mehrheit gegen die Stimme der GRÜNEN beschlossen hat, sich überhaupt nicht mit dem Thema zu befassen bzw. keine Stellungnahme abzugeben. Vor allen Dingen hat sie den Grund darin,

(Appel [GRÜNE])

(A)

daß im Sozialausschuß die Vorschläge des Datenschutzbeauftragten nicht beachtet wurden.

Das hat uns dazu gebracht, in die letzte Lesung noch einen Änderungsantrag einzubringen. Das ist der wirkliche Grund: Wir wollen deutlich machen, daß wir als GRÜNE versuchen wollen, den gläsernen Patienten wirklich zu verhindern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Daß die Zeiten für den Datenschutz schlecht sind, stellt man allseits fest. Sie konnten vorgestern sogar erleben, daß sich das sonstige Schlußlicht der bundesdeutschen Datenschutzbeauftragten, Herr Oberhauser, in Bayern inzwischen genötigt gesehen hat, von seinem Amt als Datenschutzbeauftragter zurückzutreten, weil er sich in dem allgemeinen Klima, das heute im Bereich des Datenschutzes herrscht, insbesondere natürlich in Bayern, mißverstanden fühlt und nicht mehr als Feigenblättchen hergehen will.

Ich möchte nicht, daß unser Landesschutzbeauftragter eines Tages in eine ähnliche Situation kommt. Ich will aber auch nicht das Gespenst des gläsernen Patienten allein an die Wand malen. Nur, es gibt sehr wohl Tendenzen in diesem Gesetzentwurf, die meines Erachtens zum einen in sich unschlüssig sind und zum zweiten dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung widersprechen.

(B)

Wir fordern, die Privilegierung der Kirchen, die dieses Gesetz vornimmt, zu streichen. Wenn nach Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung, der noch Artikel 140 Grundgesetz in unserem Lande weiter gilt, sich auch die Organisationen der Kirchen immer innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu bewegen haben, ist es doch, nachdem wir in anderen Bereichen natürlich eine Gültigkeit weltlicher Gesetze für den Kirchenbereich haben, nicht einzusehen, daß gerade der Datenschutz für kirchliche Krankenhäuser nicht gelten soll.

Das heißt also, daß sich der Patient gegen eine mögliche elektronische Weitergabe von Patientendaten oder Adressen an die Caritas nicht an den Landesdatenschutzbeauftragten wenden kann, wenn er sechs Monate nach seiner Behandlung in einem katholischen

Krankenhaus plötzlich einen Spendenaufwurf von der Caritas in seinem Haus findet. Ich finde, das darf es nicht geben. Deswegen sagen wir: keine Privilegierung der Kirchen in diesem Bereich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus meine ich, daß die unbeschränkte Weitergabe von Patientendaten in andere Organisationseinheiten nicht so ist, wie Sie, Frau Dedanwala, es geschildert haben. Es geht hier nicht um die Weitergabe der Patientenakte im Haus. Es geht doch darum, daß es inzwischen voll elektronisch ausgerüstete Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen gibt, die übrigens mit dem SoTech-Programm des Herrn Wirtschaftsministers gefördert werden, in denen auf Bildschirmen in einzelnen Krankenzimmern sämtliche Patientendaten und Untersuchungsdatenpools des gesamten Patientenbestandes abrufbar sind, und zwar zum Teil ohne Passwort. Es kann doch nicht angehen, daß möglicherweise der Patient im Nachbarzimmer, während ich schlafe, Einblick in meine Krankenakte nimmt. Diese Dinge müssen sorgfältig behandelt werden. Da müssen Riegel vorgeschoben werden. Da müssen entsprechend sorgfältige Vorschriften beachtet werden.

Der nächste Punkt: Daß wir der Datenverarbeitung im Auftrag - die findet inzwischen in großem Stil statt - auch engere Fesseln anlegen müssen, ist doch das mindeste, um dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Sicherheit zu geben. Wenn Sie sich überlegen, daß Ihre Patientendaten weitergegeben werden, um Ihre Abrechnung zu erstellen - ein inzwischen bei vielen Arztpraxen üblicher Tatbestand, für den Sie übrigens nach dem Volkszählungsurteil unterschreiben und Ihre Zustimmung erteilen müssen, sonst darf das der Arzt gar nicht -, wenn diese Daten heute in vielen nordrhein-westfälischen Städten als Dienstleistung zum Beispiel in belgische Datenverarbeitungszentren weitergegeben werden, in denen deutsche Datenschutzstandards nicht gelten, dann müssen wir doch dafür sorgen, daß zumindestens auf vertraglicher Ebene sichergestellt wird, daß der Partner, der im Ausland sitzt, nach den in Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen handelt.

(D)

Unser Gesetzentwurf stellt schließlich sicher - und das entspricht, wie ich denke, dem Prinzip der mündigen

(Appel [GRÜNE])

(A)

Bürgerin -, daß nicht in jedem Falle der Arzt den Zugriff auf das Krebsregister im Auftrag des Patienten zu erfüllen hat, sondern daß natürlich auch der Patient selbst wissen können muß, wer was über ihn weiß. - So steht es wörtlich im Volkszählungsurteil. Das heißt, der Patient selbst muß beim Krebsregister Auskunft beantragen können, wie er es übrigens auch beim Verfassungsschutz, beim Landeskriminalamt und bei der örtlichen Polizeibehörde tun kann. Warum soll im Bereich der sozialen Daten eine andere Situation herrschen? Das ist nicht einzusehen. Deswegen haben wir Ihnen den Antrag vorgelegt.

Wir bitten um Ihre Zustimmung. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Appel. - Es spricht für die Landesregierung Herr Minister Müntefering.

(Minister Müntefering: Nein!)

- Nein, gut.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Deshalb schließe ich die **Beratung**.

(B)

Wir stimmen **ab** erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Drucksache 11/6699**. Wer ist für den Änderungsantrag? - Die GRÜNEN-Fraktion. Wer ist dagegen? - SPD, CDU, F.D.P. Gibt es Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag **abgelehnt**.

(C)

Wir stimmen zweitens über den Gesetzentwurf **Drucksache 11/5705** ab. Der Ausschuß empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung Drucksache 11/6629**, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen. Wer ist für die Beschlußempfehlung? - SPD, CDU, F.D.P. Wer ist dagegen? - Die GRÜNEN-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist die Beschlußempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung. Die **nächsten Sitzungen** finden am 2., 3. und 4. März 1994 statt. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und einen schönen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 17.32 Uhr

*) Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft (§ 105 GesChO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

(D)

Ausgegeben: 18. Februar 1994

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.